



**Rahmenprüfungsordnung
für Bachelorstudiengänge
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 9. November 2011 (Amtl. Bek. HSNR 39/2011)

geändert durch Ordnung vom 18. Mai 2012 (Amtl. Bek. HSNR 6/2012),
geändert durch Ordnung vom 12. Juli 2013 (Amtl. Bek. HSNR 19/2013),
geändert durch Ordnung vom 3. April 2014 (Amtl. Bek. HSNR 2/2014),
geändert durch Ordnung vom 8. Juli 2014 (Amtl. Bek. HSNR 14/2014),
geändert durch Ordnung vom 1. Juli 2015 (Amtl. Bek. HSNR 24/2015),
geändert durch Ordnung vom 18. Oktober 2016 (Amtl. Bek. HSNR 49/2016),
geändert durch Ordnung vom 20. Februar 2017 (Amtl. Bek. HSNR 14/2017),
geändert durch Ordnung vom 30. März 2020 (Amtl. Bek. HSNR 4/2020),
geändert durch Ordnung vom 22. April 2022 (Amtl. Bek. HSNR 14/2022),
geändert durch Ordnung vom 5. April 2023 (Amtl. Bek. HSNR 6/2023),
geändert durch Ordnung vom 30. Oktober 2023 (Amtl. Bek. HSNR 30/2023),
geändert durch Ordnung vom 9. Juli 2024 (Amtl. Bek. HSNR 30/2024) und
geändert durch Ordnung vom 18. November 2025 (Amtl. Bek. HSNR 52/2025)

**Rahmenprüfungsordnung
für Bachelorstudiengänge
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 9. November 2011
(Amtl. Bek. HSNR 39/2011)

geändert durch Ordnung vom 18. Mai 2012 (Amtl. Bek. HSNR 6/2012),
geändert durch Ordnung vom 12. Juli 2013 (Amtl. Bek. HSNR 19/2013),
geändert durch Ordnung vom 3. April 2013 (Amtl. Bek. HSNR 2/2014),
geändert durch Ordnung vom 8. Juli 2014 (Amtl. Bek. HSNR 14/2014),
geändert durch Ordnung vom 1. Juli 2015 (Amtl. Bek. HSNR 24/2015),
geändert durch Ordnung vom 18. Oktober 2016 (Amtl. Bek. HSNR 49/2016),
geändert durch Ordnung vom 20. Februar 2017 (Amtl. Bek. HSNR 14/2017),
geändert durch Ordnung vom 30. März 2020 (Amtl. Bek. HSNR 4/2020),
geändert durch Ordnung vom 22. April 2022 (Amtl. Bek. HSNR 14/2022),
geändert durch Ordnung vom 5. April 2023 (Amtl. Bek. HSNR 6/2023),
geändert durch Ordnung vom 30. Oktober 2023 (Amtl. Bek. HSNR 30/2023),
geändert durch Ordnung vom 9. Juli 2024 (Amtl. Bek. HSNR 30/2024) und
geändert durch Ordnung vom 18. November 2025 (Amtl. Bek. HSNR 52/2025)

Artikel I

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung regelt den generellen Rahmen des Prüfungsverfahrens in den Bachelorstudiengängen der Hochschule Niederrhein. Sie dient den Fachbereichen als Grundlage und verbindliches Muster für die Erstellung ihrer Prüfungsordnungen. Den Fachbereichen bleibt es überlassen, an zahlreichen, jeweils kenntlich gemachten Stellen fach- bzw. strukturspezifische Ergänzungen oder Anpassungen vorzunehmen. Die einzelnen Anmerkungen geben hierzu entsprechende Hinweise.
- (2) Die Rahmenprüfungsordnung findet auf Studiengänge, die durch gemeinsame Prüfungsordnungen mit anderen Hochschulen geregelt sind (zum Beispiel Verbundstudiengänge), keine Anwendung. Die Rahmenprüfungsordnung findet darüber hinaus insoweit keine Anwendung, als inhaltliche oder strukturelle Gegebenheiten künftiger Studiengänge, die in dieser Ordnung nicht bedacht worden sind oder nicht vorhersehbar waren, eine Abweichung vom Mustertext erfordern.
- (3) Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rahmenprüfungsordnung geltenden Prüfungsordnungen bleiben zunächst weiterhin in Kraft. Es ist Aufgabe der Fachbereiche, ihre Prüfungsordnungen baldmöglichst an den Text der Rahmenprüfungsordnung anzupassen. Die Anpassung muss spätestens im Zuge der Reakkreditierung des Studienganges erfolgen. Sie hat bereits früher zu erfolgen, wenn andere, sachliche oder rechtliche Gründe den Neuerlass einer Prüfungsordnung notwendig machen.

Artikel II

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein in Kraft.

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang [...]
an der Hochschule Niederrhein**

Vom ...

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des [...] hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs [...] der Hochschule Niederrhein die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht *

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunkte
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11a Freiversuch
- § 12 [Versäumnis,]¹ Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Klausurarbeit
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Studien-, Projekt- oder Hausarbeit
- § 18a Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 19 Testate
- § 19a Anwesenheitsscheine
- § 20 Bachelorarbeit

* Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

¹ Der Begriff Versäumnis entfällt, wenn die Prüfungsordnung keine Verpflichtung zum Rücktritt von Prüfungsanmeldungen vorsieht und auch keine Regelungen zur Zwangsanmeldung gemäß § 11 Abs. 3 und 4 enthält; in diesen Fällen hat der Nichtantritt zu angemeldeten Prüfungen keine nachteiligen Konsequenzen.

- § 21 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 22 Ausgabe, Bearbeitung und Abgabe der Bachelorarbeit
- § 23 Kolloquium
- § 24 Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums
- § 25 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 26 Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen
- § 27 Bachelorurkunde
- § 28 Zusätzliche Prüfungen
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten

Anlage I Prüfungs- und Studienplan

Anlage II Wahlpflichtkataloge

Anlage III Lehrveranstaltungstypen

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang [...] am Fachbereich [...] der Hochschule Niederrhein. [Sie regelt sowohl das [...]semestrige Studium (Vollzeitstudiengang) als auch das [...]semestrige Studium (dualer Studiengang).]¹

1 beispielhafte Formulierung für einen Studiengang mit Sonderformen; Teilzeit-Studienformen und sonstige duale Studienformen sind ggf. in entsprechender Weise hier zu nennen

§ 2
Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

(1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte vermitteln und dazu befähigen, [ingenieurmäßige / gängige, fachlich anerkannte] Methoden anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten.¹ Der Studierende erwirbt während des Bachelorstudiums folgende Kompetenzen:

[...]²

(2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Bachelorgrad [„Bachelor of ...“], abgekürzt [„B. ...“], verliehen.

1 Grundform und zugleich kürzeste Form der Zielbeschreibung, konkretere Ausführungen sind möglich

2 Die Angaben an dieser Stelle sollen den Festlegungen für die Bachelor-Ebene im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) entsprechen. BMBF und KMK haben sich darauf verständigt, einen solchen Qualifikationsrahmen gemeinsam in Anlehnung an den bereits vorliegenden Europäischen Qualifikationsrahmen zu entwickeln. Die Erarbeitung eines Entwurfs und die Diskussionen im KMK-Plenum befinden sich mittlerweile im Endstadium. Mit einer Beschlussfassung durch die KMK wird im Dezember 2011 gerechnet.

§ 3 Studienvoraussetzungen¹

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife, der Allgemeinen Hochschulreife, der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung. [Zusätzlich ist im Fall des Vollzeitstudienganges der Nachweis eines achtwöchigen Vorpraktikums nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6, im Fall des dualen Studienganges der Nachweis über den Abschluss eines Ausbildungsvertrages nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 zu erbringen.]^{1,2}

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird von der Fachhochschulreife abgesehen bei Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und gemäß der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung entweder unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder die Zugangsprüfung oder das Probestudium erfolgreich absolviert haben.³

(3) Für den Zugang zum Studiengang müssen mindestens Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeRS) nachgewiesen werden. Als Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse werden insbesondere folgende Zertifikate anerkannt:

- TestDaF, mindestens Stufe 4 in allen Teilen
- telc Zertifikat C1 Hochschule
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH-2
- Deutsches Sprachdiplom, Stufe II (KMK)
- Goethe-Zertifikat C2⁴

[alternative Regelung^{4a}:

(3) Für den Zugang zum Studiengang müssen mindestens Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeRS) nachgewiesen werden. Als Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse werden insbesondere folgende Zertifikate anerkannt:

- TestDaF, mindestens Stufe 3 in allen Teilen
- telc Zertifikat B2
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang: DSH-1
- Goethe-Zertifikat B2]

[4) Es wird empfohlen, das Vorpraktikum vor Studienbeginn abzuleisten. Es ist spätestens zum Beginn des dritten Fachsemesters nachzuweisen.]

[5) Studienbewerber für die Studienrichtung Textiltechnik müssen ihr Vorpraktikum in der Textilindustrie, solche für die Studienrichtung Bekleidungstechnik in der Bekleidungsindustrie ableisten; in Betracht kommen auch einschlägige Handwerksbetriebe. Das Vorpraktikum soll mit

- dem Betriebsaufbau und der Betriebsorganisation in der Textil- beziehungsweise Bekleidungsindustrie,
- den textilen beziehungsweise bekleidungstechnischen Werkstoffen,
- den technologischen und organisatorischen Abläufen der textil- beziehungsweise bekleidungstechnischen Fertigungsprozesse,
- der Funktion von typischen Einrichtungen und Maschinen der Textil- beziehungsweise Bekleidungs- technik vertraut machen.]⁵

[(6) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Vorpraktikum angerechnet. Der Nachweis des Vorpraktikums gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule in einer für den Studiengang einschlägigen Fachrichtung erworben hat.]

[(7) Von dem Nachweis des Vorpraktikums wird abgesehen, wenn Studierende einer ausländischen Hochschule aufgrund bestehender Partnerschaftsvereinbarungen das Studium an der Hochschule Niederrhein für einen begrenzten Zeitraum, der nicht den Abschluss des Studiums selbst umfassen darf, fortsetzen wollen.]

[(8) Der Zugang zum Studium ist ausgeschlossen wenn der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Der Zugang zum Studium ist ferner ausgeschlossen, wenn der Studienbewerber in einem Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes, der eine erhebliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung, die auch nach der Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs verpflichtend zu absolvieren ist, endgültig nicht bestanden hat. Als Studiengänge, die eine erhebliche Nähe zum gewählten Studiengang aufweisen, gelten sämtliche erste berufsqualifizierende Studiengänge an Fachhochschulen, deren Lehrinhalte weit überwiegend dem Gebiet der [...]⁸ zuzurechnen sind.

- 1 Hinsichtlich der Voraussetzung eines Vorpraktikums, seiner Dauer und des Zeitpunktes, bis wann es spätestens nachzuweisen ist, haben die Fachbereiche einen Regelungsspielraum. Der Mustertext enthält eine beispielhafte Formulierung. Es wird generell empfohlen, für die als Einschreibungsvoraussetzung verlangte praktische Tätigkeit die Bezeichnung „Vorpraktikum“ zu verwenden; in Ausnahmefällen kann auch die Bezeichnung „Fachpraktikum“ verwendet werden.
- 2 Bei künstlerisch-gestalterischen Studiengängen ist statt des Vorpraktikumsnachweises in der Regel der Nachweis der künstlerisch-gestalterischen Eignung zu erbringen. In diesem Fall wird in Absatz 1 das generelle Erfordernis benannt; ein weiterer Absatz nennt die wesentlichen Elemente der Eignungsprüfung und verweist wegen der Einzelheiten auf eine eigene Ordnung.
- 3 Bei künstlerisch-gestalterischen Studiengängen kann von der Fachhochschulreife abgesehen werden, wenn der Studienbewerber eine über die studiengangbezogene Eignung hinausgehende besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Fachhochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweist. Eine entsprechende Regelung wäre als Satz 2 anzufügen.
- 4 Für fremdsprachige Studiengänge erfolgt die Festlegung der erforderlichen Sprachkenntnisse ebenfalls an dieser Stelle, in der Regel nach Abstimmung mit dem Akademischen Auslandsamt.
- 4a Fachbereiche können die alternative Regelung z. B. dann wählen, wenn der betreffende Studiengang weniger sprachorientiert ist oder wenn durch studienbegleitende Sprachkursangebote ein Ausgleich geschaffen wird.
- 5 beispielhafte Formulierung für Zweck/Inhalt des Vorpraktikums
- 6 Bedarfsregelung
- 7 in der Regel Bezeichnung des Studienganges, ggf. kann auch die Zugehörigkeit zu einer Fachrichtung (z. B. Design, Soziawesen, Wirtschaftswissenschaften) als Kriterium zugrunde gelegt werden

§ 4

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudienganges beträgt [...], die des dualen Studienganges [...] Semester.¹ Sie schließt [die Praxisphase/das Praxis- oder Auslandsstudiensemester und] die Prüfungen mit ein.

(2) Das Studium ist in ... Module gegliedert. Ein Modul bezeichnet in der Regel einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die auf ein einheitliches Lern- und Qualifikationsziel ausgerichtet sind. Ein eigenes Modul bilden [die Praxisphase/das Praxis- oder Auslandsstudiensemester sowie] die Bachelorarbeit und das Kolloquium. Den Modulen des Studienganges sind nach § 5 Abs. 5 in der Summe [180/210] Kreditpunkte zugeordnet.

[(3) Das Studium kann wahlweise in der Studienrichtung Textiltechnik oder in der Studienrichtung Bekleidungstechnik abgeschlossen werden. In der Studienrichtung Textiltechnik ihrerseits besteht die Möglichkeit der Spezialisierung im Studienschwerpunkt Textilmanagement oder im Studienschwerpunkt Textile Technologien, in der Studienrichtung Bekleidungstechnik im Studienschwerpunkt Bekleidungsmanagement oder im Studienschwerpunkt Produktentwicklung. Während die Module des Grundstudiums für alle Studierenden gleich sind, ist das Hauptstudium in unterschiedliche Lehrangebote für die Studienrichtungen und -schwerpunkte unterteilt. Der Studierende hat sich bereits bei der Einschreibung auf eine Studienrichtung und einen Studienschwerpunkt festzulegen; ein späterer Wechsel ist möglich, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.]²

[(4) Im dualen Studiengang ist die parallel zu den ersten vier Semestern des Studiums zu absolvierende praktische Ausbildung in einem Unternehmen ein integrierter Bestandteil des Studiums. Ausbildungsbetrieb und Ausbildungsbetrieb müssen in fachlicher Hinsicht zum Studiengang passen. Die Feststellung, ob eine solche Entsprechung vorliegt, trifft der Fachbereich. In der dualen Phase werden die Lehrinhalte der ersten zwei Semester über eine Dauer von vier Semestern vermittelt. In dieser Zeit sind zwei Tage in der Woche für den Besuch von Lehrveranstaltungen in der Hochschule und drei Tage für die Ausbildung im Betrieb vorgesehen. Die Berufsausbildung ist in der Regel bis zum Beginn des fünften Semesters mit der Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer abzuschließen.]³

[(5) Die Studieninhalte werden zu großen Teilen im Selbststudium, unter Anleitung und Betreuung durch die Lehrenden erarbeitet. Als Grundlage des Selbststudiums stellen die Lehrenden Literaturangaben und geeignete Studienmittel zur Verfügung. Eine persönliche Betreuung und Vermittlung von Lehrinhalten findet auf folgende Weise statt:

- durch Informationsveranstaltungen über Ziel, Inhalt, Gestaltung und Verlauf des Studiums, die pro Semester zweimal durchgeführt werden und in der Regel eine Dauer von drei Stunden haben;
- durch Lehrveranstaltungen, die je Modul in der Regel dreimal angeboten werden und jeweils einen Umfang von acht Stunden haben. Die Veranstaltungen dienen der systematischen Erarbeitung von Lehrinhalten, ihrer Anwendung auf Fälle der Wirtschaftspraxis und dem Erkennen von Gesamtzusammenhängen. Die Studierenden sollen ihre berufspraktischen Erfahrungen in diese Lehrveranstaltungen in besonderem Maße einbringen;
- durch individuelle Beratung in Fragen des Studiums durch die Lehrenden und insbesondere den Studiengangkoordinator.]⁴

[(6) Im Vollzeitstudiengang wird das Lehrangebot in einer Form bereitgestellt, die die Studierenden in der Regel an ... Tagen pro Woche zum Besuch von Lehrveranstaltungen in der Hochschule verpflichtet.]⁵

(7) Das Gesamtlehrangebot beträgt ... Semesterwochenstunden.

(8) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus den Anlagen I bis III (Anlage I: Prüfungs- und Studienplan, Anlage II: Wahlpflichtkataloge, Anlage III: Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen)⁶. Einzelheiten insbesondere zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das von allen Interessierten jederzeit eingesehen werden kann.⁷

- 1 Abweichende Regelstudienzeiten für Teilzeitstudienformen sind ebenfalls zu berücksichtigen. Ggf. sind strukturelle Besonderheiten des Studienganges hier oder an anderer Stelle in § 4 zu benennen.
- 2 beispielhafte Formulierung für einen Studiengang mit Richtungs- und Schwerpunktstruktur
- 3 beispielhafte Formulierung zur Beschreibung der dualen Studienform
- 4 beispielhafte Formulierung für einen berufsbegleitenden Studiengang mit Freitags-/Samstags-Veranstaltungen und Präsenzphasen
- 5 beispielhafte Formulierung zur Beschreibung der Teilzeitstudienform; die wochentägliche Inanspruchnahme durch Lehrveranstaltungen soll in einem ausgewogenen Verhältnis zur beruflichen Belastung stehen und über die Gesamtdauer des Studiums in etwa gleich bleiben
- 6 Die Verwendung des vorgegebenen Gestaltungsmusters der Prüfungs- und Studienpläne (Anlagen I und II) wird dringend empfohlen.
Für Teilzeit- und duale Studienformen sind ggf. angepasste Prüfungs- und Studienpläne als Anlage beizufügen.
- 7 Der Verweis auf das Modulhandbuch darf nicht zu einer Verlagerung von Regelungen führen, die in der Prüfungsordnung selbst zu treffen sind. Alle das Studium strukturierenden und alle curricularen Festlegungen müssen Bestandteil der Prüfungsordnung sein. Dazu gehört beispielsweise auch die Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen, wenn dieser vom Abschluss zeitlich davor liegender Module abhängig gemacht wird. Eine solche Zugangsregelung wäre in einem zusätzlichen Absatz unterzubringen (evtl. in Verbindung mit Angaben im Prüfungs- und Studienplan).

§ 5

Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunkte

- (1) Die Bachelorprüfung gliedert sich nach näherer Bestimmung durch den Prüfungs- und Studienplan (Anlage I) in studienbegleitende Prüfungen und Testate [, die Praxisphase/das Praxis- oder Auslandsstudiensemester] und den abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen und Testate beziehen sich entsprechend der Festlegung im Prüfungs- und Studienplan (Anlage I) jeweils auf ein Modul oder einen Teil eines Moduls und schließen dieses Modul oder Teilmodul in vollem Umfang ab. Die Leistungsüberprüfung findet entweder während oder unmittelbar nach Beendigung der betreffenden Modulveranstaltungen statt. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel [im Vollzeitstudiengang im sechsten/siebten, im dualen Studiengang im achten/neunten Semester] und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.
- (3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit ermöglichen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen berücksichtigen. Um Verfahrensabläufe zeitlich anzupassen, bedarf es in der Regel eines Antrags des Prüflings.
- (5) Die Bachelorprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module und Teilmodule sind entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des einzelnen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 25 bis 30 Zeitstunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls oder Teilmoduls werden dem Studierenden zuerkannt, sobald er die zugehörige Prüfung bestanden und gegebenenfalls das geforderte Testat erbracht hat. Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, dass der Prüfungsausschuss für ihn führt.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt.¹ Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist in der Regel beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. In Angelegenheiten, in denen gemäß der Sätze 6 und 7 nicht alle Prüfungsausschussmitglieder stimmberechtigt sind, besteht Beschlussfähigkeit, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zwei weitere stimmberechtigte Prüfungsausschussmitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professoren sein. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der wissenschaftliche Mitarbeiter wirken bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und der sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

1 Die Verantwortlichkeit des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bezieht sich auf die Prüfungsorganisation im infrastrukturellen Sinn (Festlegung der Prüfungszeiträume, Bereitstellung der Räume und des Aufsichtspersonals u. ä.). Der Prüfungsausschuss ist, in Abgrenzung dazu, zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens.

§ 7
Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden befugt. Ausnahmsweise sind auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sowie an anderen Hochschulen Lehrende zur Abnahme von Prüfungen befugt, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks sachgerecht und erforderlich ist (zum Beispiel als Zweitprüfer der Bachelorarbeit). Die Prüfer müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; dies gilt auch für die bei mündlichen Prüfungen anwesenden Beisitzer. Die Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.¹
- (2) Der Prüfungsausschussachtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, oder, bei der Bachelorarbeit, spätestens mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend.

1 Absatz 1 orientiert sich am Wortlaut von § 65 Abs. 1 HG.

§ 8

Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen regelt die Hochschule in einer eigenen Ordnung.

§ 9 **Einstufungsprüfung**

- (1) Studienbewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit nach § 3, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungs- oder Testatleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.¹

1 Die Regelung der Einstufungsprüfung (mit Verweis auf die Einstufungsprüfungsordnung) fußt auf § 49 Abs. 11 HG; sie ist seit jeher obligatorischer Bestandteil der Prüfungsordnungen, auch wenn eine Einstufungsprüfung von Bewerbern mit FH-Reife so gut wie nicht mehr nachgefragt wird

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind [, bis auf die in den Anlagen gekennzeichneten Ausnahmen,] durch Noten differenziert zu beurteilen.¹ Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt eine rechnerischer Wert

- | | |
|------------------|-------------------------------|
| bis 1,5 | die Note „sehr gut“, |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note „gut“, |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note „befriedigend“, |
| über 3,5 bis 4,0 | die Note „ausreichend“, |
| über 4,0 | die Note „nicht ausreichend“. |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.²

(5) Eine [benotete] Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

[(6) Eine unbenotete Prüfung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. „Bestanden“ ist die Prüfung, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen genügt oder trotz ihrer Mängel noch genügt. „Nicht bestanden“ ist die Prüfung, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt.]¹

[(7) Die Note eines Moduls, in dem mehrere studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind, wird aus dem Mittel der in diesen Prüfungen erreichten Einzelnoten gebildet. Dabei werden als Notengewichte die Kreditpunktewerte zugrunde gelegt.]³

(8) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.⁴

- 1 Zu den Ausnahmen von der Benotungspflicht können auch Leistungen von Prüfungen gehören, die nach dem Studienverlaufsplan im ersten oder in den ersten beiden Semestern abgelegt werden. Gemäß § 63 Abs. 2 HG kann die Prüfungsordnung für diese Prüfungen vorsehen, dass sie nicht benotet werden. Zur Umsetzung dieser optionalen Regelung müssen die entsprechenden Prüfungen im Studienverlaufsplan besonders gekennzeichnet und mit dem Vermerk „unbenotet“ versehen werden.
Regelungen, wonach eine modulabschließende Prüfung nicht benotet wird, sind im Übrigen auf sehr wenige Fälle zu begrenzen, da § 63 Abs. 1 Satz 3 HG vorschreibt, dass Prüfungsleistungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems benotet werden. Es gibt allgemein akzeptierte Ausnahmen von dieser Regel, z. B. das Praxisphasen- oder Praxissemestermodul, Projektmodule und bestimmte Arten von Schlüsselqualifikationsmodulen. Bei diesen Modulen wird unterstellt, dass aufgrund der Art der Leistungserbringung und der zugrunde liegenden Bewertungskriterien eine leistungsgerechte und individualisierbare Notengebung nicht möglich ist.
- 2 Mit „Zwischenwerten“ sind die bei einer Mittelung von Noten ggf. sich ergebenden Werte zwischen den originären Notenwerten (1,0; 1,3; 1,7; 2,0 etc.) gemeint (nicht Zwischenwerte auf einem Rechenweg). Die Abrundung auf eine Nachkommastelle soll lediglich eine eindeutige Zuordnung zu den angegebenen Notenintervallen ermöglichen.
- 3 Bedarfsregelung
- 4 Bewertungsfristen sind gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 6 HG zwingend festzulegen. Die hier angegebenen Fristen gehen auf Festlegungen in der zwischenzeitlich außer Kraft getretenen Eckdatenverordnung zurück.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

(2) Bestandene Prüfungen können [, außer im Fall des Freiversuchs (§ 11a).] nicht wiederholt werden.

[3) Ein Prüfling, der eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung nicht innerhalb von zwei Semestern wiederholt, verliert für diesen Wiederholungsversuch seinen Prüfungsanspruch. Einzelheiten regelt Absatz 4.

(4) Hat der Prüfling vor dem letzten, ihm innerhalb der Frist verbleibenden Prüfungstermin noch keinen Wiederholungsversuch unternommen und beantragt er die Zulassung zur Prüfung wiederum nicht, wird er vom Prüfungsausschuss zu diesem letzten Prüfungstermin zwangsweise angemeldet. Erscheint der Prüfling zu dem Termin ohne triftige Gründe nicht, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die gegebenenfalls für ein Versäumnis der Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit muss der Prüfling eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit einreichen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Hochschule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eines von ihm benannten Vertrauensarztes verlangen.¹ Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so verlängert sich die Wiederholungsfrist bis zum nächsten angebotenen Prüfungstermin. Die Wiederholungsfrist verlängert sich

1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetz um drei Semester pro Kind,
2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
3. für die Wahrnehmung des Amts der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
5. um bis zu drei Semester für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.]²

1 Nach der gesetzlichen Begründung zu § 63 Abs. 7 HG liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, wenn konkrete Tatsachen nachgewiesen werden, die dafür sprechen, dass gerade in dem konkreten Prüfungssachverhalt das vorgelegte Attest die Prüfungsunfähigkeit nicht trägt. Dies kann beispielsweise bei einer krankheitsbedingten Abmeldung von der gleichen Prüfung mehrmals hintereinander oder in dem Falle gegeben sein, dass für jeden medizinischen Laien offensichtlich erkennbar ist, dass belastbare Zweifel an der ärztlich attestierte Prüfungsunfähigkeit bestehen. [...]. Die Hochschule muss den betroffenen Studierenden die Wahl zwischen mehreren fachlich einschlägigen Vertrauensärzten lassen [...]. Das privat- und vertrauensärztliche Zeugnis darf sich nur dazu verhalten, ob eine Prüfungsunfähigkeit besteht. Auch ergänzend darf die Hochschule Befundtatsachen, wie etwa Diagnose oder Prognose oder Symptome nicht ärztlicherseits anfordern oder von dem Studierenden verlangen.

2 optionale Regelung

§ 11a
Freiversuch¹

- (1) Legt ein Prüfling bis zum Ende seines zweiten Fachsemesters eine gemäß dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage I) [im ersten oder zweiten Semester]² stattfindende Prüfung ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde (§ 12).
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer der Prüfling nachweislich wegen schwerer Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling eine ärztliche Bescheinigung vorlegt, die die Studienunfähigkeit belegt.
- (3) Unberücksichtigt bleiben auch Studienverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern.
- (4) Wer nach den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 eine Prüfung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin [spätestens zum übernächsten Prüfungstermin/innerhalb eines Jahres]³ wiederholen. Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so gilt diese Note. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, so gilt die Note des Freiversuchs.

1 optionale Regelung

2 zeitlicher Anwendungsbereich der Freiversuchsregelung im Vollzeitstudiengang; ggf. anzupassen für das duale und das Teilzeitstudium

3 alternative Fristsetzungen

§ 12

[Versäumnis,¹ Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling [zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn er] ¹ nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt oder wenn er die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit oder eine sonstige befristete Prüfungsarbeit nicht fristgerecht ablieferst.
- (2) Die für [das Nichterscheinen,] den Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder die nicht fristgerechte Ablieferung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit muss der Prüfling eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit einreichen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Hochschule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eines von ihm benannten Vertrauensarztes verlangen.² Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System ist ausreichend.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.³
- (4) Eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 liegt bei schriftlichen Prüfungsarbeiten insbesondere dann vor, wenn der Prüfling seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – nicht selbstständig angefertigt oder andere als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Plagiat). Zur Erkennung von Plagiaten können unterstützend geeignete Softwaresysteme eingesetzt werden.

- 1 Der eingeklammerte Passus gilt für rücktrittspflichtige Anmeldeverfahren und für Zwangsanmeldungen gemäß § 11 Abs. 3 und 4. Ohne diese Regelungen ist die Teilnahme an der Prüfung nach erfolgter Anmeldung freigestellt.
- 2 Nach der gesetzlichen Begründung zu § 63 Abs. 7 HG liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, wenn konkrete Tatsachen nachgewiesen werden, die dafür sprechen, dass gerade in dem konkreten Prüfungssachverhalt das vorgelegte Attest die Prüfungsunfähigkeit nicht trägt. Dies kann beispielsweise bei einer krankheitsbedingten Abmeldung von der gleichen Prüfung mehrmals hintereinander oder in dem Falle gegeben sein, dass für jeden medizinischen Laien offensichtlich erkennbar ist, dass belastbare Zweifel an der ärztlich attestierten Prüfungsunfähigkeit bestehen. [...]. Die Hochschule muss den betroffenen Studierenden die Wahl zwischen mehreren fachlich einschlägigen Vertrauensärzten lassen [...]. Das privat- und vertrauensärztliche Zeugnis darf sich nur dazu verhalten, ob eine Prüfungsunfähigkeit besteht. Auch ergänzend darf die Hochschule Befundtatsachen, wie etwa Diagnose oder Prognose oder Symptome nicht ärztlicherseits anfordern oder von dem Studierenden verlangen.
- 3 Außer der hier genannten prüfungsrechtlichen Konsequenz sind bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen (a) ordnungswidrigkeitenrechtliche, (b) strafrechtliche und (c) einschreibungsrechtliche Sanktionen möglich:
- a) „Wer vorsätzlich [...] gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung [...] verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die Hochschulen können das Nähere in einer Ordnung regeln. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach [Satz 1 dieses Zitats] ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung [...].“ (§ 63 Abs. 5 Satz 2 bis 5 HG)

- b) „Die Hochschulen [...] können von den Prüflingen eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.“ (§ 63 Abs. 5 Satz 1 HG) „Wer von einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ (§ 156 StGB)
- c) „Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden. (§ 63 Abs. 5 Satz 6 HG)

§ 13

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen dienen dazu festzustellen, ob die in der jeweiligen Modulbeschreibung formulierten Lernziele erreicht wurden.
- (2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Modulveranstaltungen. Werden die Modulveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, so ist diese Fremdsprache auch Prüfungssprache, es sei denn, dass im Prüfungs- und Studienplan (Anlage I)/im Modulhandbuch etwas anderes festgelegt ist.
- (3) Formen der studienbegleitenden Prüfung sind
 1. die Klausurarbeit (§ 16),
 2. die mündliche Prüfung (§ 17),
 3. die Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 18),
 - [4. die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 18a)]¹.

Eine Kombination von Prüfungsformen oder eine Aufteilung der Prüfung auf mehrere Termine ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

- (4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Falle einer Klausurarbeit oder einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren deren Dauer im Einvernehmen mit den Prüfern für alle Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

1 optionale Prüfungsform

§ 14

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer
1. über die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 verfügt,¹
 2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist,
 - [3. die in dem Modul oder Teilmodul, auf das sich die Prüfung bezieht, vorgeschriebenen Testate erbracht oder die vorgesehene Anwesenheitspflicht erfüllt hat,]²
 - [4. im Falle einer Prüfung zu einem Modul des ... Semesters in den Modulen des ... Semesters mindestens ... Kreditpunkte erworben hat]³.

[In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 können in Härtesituationen Ausnahmen zugelassen werden.]⁴

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Ein Modul aus einem Wahlpflichtkatalog ist mit der Stellung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung verbindlich festgelegt. Wählt der Prüfling mehr Module als erforderlich aus und schließt sie durch Prüfungen ab, so gelten die zuerst durchgeführten Prüfungen als die vorgeschriebenen, es sei denn, dass der Prüfling vor dem ersten Prüfungsversuch etwas anderes bestimmt hat.⁵

[(4) Der Antrag auf Zulassung kann, in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich, bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Versuch hebt ebenfalls die verbindliche Festlegung eines Wahlpflichtmoduls nach Absatz 3 auf. [Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 11 Abs. 4 Satz 1 und 2.]⁶]⁷

(5) Dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in den Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gewählten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine Prüfung, die der im Zulassungsantrag genannten Prüfung entspricht, in einem Studiengang, der eine erhebliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist endgültig nicht bestanden hat.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System ist ausreichend.

1 Die Zulassungsvoraussetzungen (ggf. einschließlich Vorpraktikum) muss hiernach auch derjenige erfüllen, der als Zweithörer einzelne Prüfungen oder als Studierender eines anderen Studienganges Prüfungen in Zusatzmodulen ablegen will.

2 optionale Regelung

3 Entsprechende Regelungen, wonach die Ablegung von Prüfungen höherer Semester vom erfolgreichen Abschluss zeitlich davor liegender Prüfungen abhängig gemacht wird (Verriegelung), sind verpflichtend.

4 optionale Regelung

5 Absatz 3 enthält die klassische Verbindlichkeitsregelung für Wahlpflichtmodule. Optional kann eine Regelung angefügt werden, die einmalig den Wechsel eines Wahlpflichtmoduls (ohne Anrechnung der Fehlversuche) erlaubt.

- 6 Regelung für den Fall, dass Wiederholungsfristen einzuhalten sind.
- 7 Regelung für rücktrittspflichtige Anmeldeverfahren, vgl. Fußnote 1 zu § 12.

§ 15
Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe über das webbasierte Campus-Management-System oder durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden durch den Studienausweis nebst einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu legitimieren.
- (4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Inklusionsstärkungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung in der vorgesehenen Weise abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen sein. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich bei Prüflingen mit einer Behinderung, soweit nicht mit einer Änderung des Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzulegenden Prüfungen erstrecken. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Prüflinge, die aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage sind, die Prüfung in der vorgesehenen Weise abzulegen, entsprechend.

§ 16 Klausurarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit richtet sich nach dem Kreditpunktwert des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls. Sie soll je Kreditpunkt [15 bis 30]¹ Minuten betragen.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. [Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann der Prüfer eine Regelung treffen, nach der in Übungsklausuren erbrachte Leistungen im Umfang von bis zu 10 % auf das Leistungssoll der regulären Klausurarbeit angerechnet werden können.]²

(4) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von zwei Prüfern zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch einen einzigen Prüfer ausreichend. Die Prüfer können durch von ihnen herangezogene Korrekturassistenten unterstützt werden, die gemäß § 7 Abs. 1 zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind.³ In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüfer in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.

(5) Klausurarbeiten können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses computergestützt durchgeführt werden. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass

1. die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können;
2. die Prüfungsunterlagen des Prüflings für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Erstellung der elektronischen Klausur archiviert werden.

Die Durchführung der Prüfung muss so gestaltet werden, dass die Prüflinge durch die Art der Prüfungsdurchführung nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt werden und insbesondere über die Art der Prüfungsdurchführung vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise informiert werden.

[(6) Tritt bei einer studienbegleitenden Prüfung der Fall einer im zweiten Wiederholungsversuch als „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Klausurarbeit erstmalig auf, so hat der Prüfling vor der endgültigen Festsetzung der Note die Möglichkeit, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Sie wird von den Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 17) entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) und „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.]⁴

1 Rahmenintervall

2 optionale Regelung

3 Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat der Prüfer bei der Hinzuziehung von Korrekturassistenten jede Prüfungsleistung in eigener Person vollständig zur Kenntnis zu nehmen und zu beurteilen. Es ist ihm insbesondere nicht gestattet, sich auf eine bloße Plausibilitätskontrolle zu beschränken. Gemäß § 7 Abs. 1 RahmenPO (Wortlaut des § 65 Abs. 1 HG) sind zur Abnahme von Hochschulprüfungen die an der Hochschule Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen berechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

4 optionale Regelung

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt; im Fall des letzten Wiederholungsversuchs wird eine mündliche Prüfung stets als Kollegialprüfung durchgeführt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer hat der Prüfer den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.

(2) Eine mündliche Prüfung dauert etwa 30 bis 45 Minuten. Eine Gruppenprüfung kann dementsprechend länger dauern. Die Dauer ist der Gruppe vorab mitzuteilen.

[(3) Eine Gruppenprüfung kann innerhalb der Gruppe auch interaktiv unter Aufgabenstellung eines Rollenspiels durchgeführt werden. Mit seinem jeweiligen Rollenspielbeitrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, in selbstständiger Gestaltung ein Thema aufzubereiten, in eine darstellende Form zu bringen, Medien themengerecht einzusetzen und seine Zuhörerschaft motivierend an der Aufgabenstellung zu beteiligen.]¹

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Eine mündliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und des Prüflings

1. zur Beteiligung externer Prüfer sowie
2. im Falle von Prüfungen für zwischenzeitlich nicht am Hochschulort befindliche Studierende

auch mittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden; am Ort des Prüflings ist gegebenenfalls eine neutrale Aufsichtsperson zu beteiligen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu gewährleisten.

1 optionale Regelung

§ 18
Studien- oder Projektarbeit

- (1) Eine Studien- oder Projektarbeit kann neben der Ausarbeitung eine Präsentation, ein Referat oder andere mündliche Anteile umfassen. Sie kann auch nur in einer Präsentation oder einem Referat bestehen. Sie kann außerdem in Form einer Portfolioarbeit durchgeführt werden, bei der die Ausarbeitung in einer strukturierten Sammlung von Arbeitsergebnissen und Dokumenten unter Einschluss einer Reflexion besteht.
- (2) Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die Einzelleistung in hinreichendem Umfang erkennbar und nachweisbar ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit in der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (3) Aufgabenstellung, Bearbeitungszeit und Abgabemodalitäten der Studien- oder Projektarbeit sind dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den aufgabenstellenden Prüfer mitzuteilen.
- (4) § 16 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend
- (5) Bei der Abgabe der Studien- oder Projektarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse bei der Präsentation, dem Referat oder dem sonstigen mündlichen Anteil als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18a Prüfung im Antwortwahlverfahren¹

- (1) In einer Prüfung im Antwortwahlverfahren haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch mindestens zwei Prüfer. Es ist vor der Prüfung schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden, wie viele Punkte für eine richtige Antwort vergeben werden, wie viele Punkte zum Bestehen der Prüfung erreicht werden müssen (Bestehensgrenze) und welche erreichte Punktzahl welche Note ergibt (Punkte-Noten-Zuordnungsschema). [Die Prüfungsaufgaben sind so zu stellen, dass jede Antwortmöglichkeit selbstständig mit Richtig oder Falsch oder mit Ja oder Nein zu bewerten ist. Bei der Feststellung des erzielten Punktwertes einer Aufgabe ist der Abzug von Punkten für nicht oder falsch bewertete Antwortalternativen unzulässig.] [Ein Abzug von Punkten innerhalb einer Aufgabe mit mehrfacher Antwortmöglichkeit ist unzulässig.]²
- (4) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Prüfung heraus, dass die von den Prüflingen durchschnittlich erreichte Punktzahl unter der vorher festgelegten Bestehensgrenze liegt, so ist eine neue Bestehensgrenze festzulegen. Danach ist die Prüfung bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl die durchschnittlich erreichte Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Das Punkte-Noten-Zuordnungsschema ist an die veränderte Bestehensgrenze unter Wahrung des Verhältnismaßstabs anzupassen.³
- (5) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:
1. die Zahl der zu vergebenden und die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte je Aufgabe und insgesamt,
 2. die Bestehensgrenze,
 3. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema,
 4. die vom Prüfling erzielte Note.
- (6) Der Prüfer hat bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punktzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.
- (7) § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.

1 optionale Regelung

2 Einer der beiden Klammersätze ist verpflichtend; Bonus-Malus-Regelungen sind nach aktueller Rechtsprechung des OVG Münster unzulässig

3 Die Festlegung bzw. die Kombination mit einer relativen Bestehensgrenze (Korrektur der Bestehensgrenze nach unten bei Extremabweichungen der Misserfolgsquote) gebietet ein BVerfG-Beschluss vom 14.03.1989.

§ 19
Testate¹

- (1) Durch Testat werden insbesondere Leistungen im Rahmen von Übungen, Praktika und Seminaren bescheinigt. Das Testat wird ausgestellt, wenn der Studierende an den jeweiligen Modulveranstaltungen [regelmäßig und]² aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die fachspezifischen Methoden eingeübt hat. Das Testat wird von dem für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden ausgestellt.
- (2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Zulassungsverfahren. Zum Nachweis der verlangten Leistungen können zum Beispiel [Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerische Entwürfe und Skizzen, Referate sowie mündliche Fachgespräche]³ dienen.
- (3) Testate werden nicht benotet und sind bei Nichterbringung der verlangten Leistung unbegrenzt wiederholbar.

1 Testate sind nicht verpflichtend vorzusehen.

2 Klammerzusatz greift nur, wenn für die zugrundeliegende Lehrveranstaltung eine Anwesenheitspflicht gemäß § 19a Abs. 1 in PO festgelegt wird; andernfalls verbietet § 64 Abs. 2a HG die Forderung nach regelmäßiger Teilnahme.

3 beispielhafte Aufzählung

**§ 19a^{1,2}
Anwesenheitspflicht**

- (1) Die Lehrveranstaltungen, für die eine Anwesenheitspflicht besteht, sind im Prüfungs- und Studienplan (Anlage I) entsprechend gekennzeichnet.
- (2) Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn der Studierende an der Lehrveranstaltung, für die eine Anwesenheitspflicht besteht, in einem Umfang von [...] % teilgenommen hat. Der zuständige Lehrende kontrolliert die Anwesenheitspflicht der Studierenden und bestätigt die Erfüllung der Anwesenheitspflicht.
- (3) Erfüllt der Studierende die Anwesenheitspflicht nicht, so kann er gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 nicht zu der Prüfung in dem entsprechenden Modul oder Teilmodul zugelassen werden.

1 optionale Regelung

2 Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen stellt einen Eingriff in die durch Art. 12 GG geschützte Freiheit der Berufswahl und Berufsausübung dar. Daher muss die Anwesenheitspflicht in der Prüfungsordnung festgelegt werden und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Rechnung tragen. Dies ist nur dann der Fall, wenn die verpflichtende Teilnahme geeignet und erforderlich ist, das in der Modulbeschreibung festgelegte Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen, und darüber hinaus unter Berücksichtigung der jeweils betroffenen Rechtsgüter der Studierenden und der Hochschule angemessen ist.

§ 20 **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Arbeit aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung auf der Basis der Aufgabenstellung mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Ergebnisse. [In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.]¹ [Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgefasst werden.]²
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise auch einen Honorarprofessor [, /oder] einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten [oder einen Fachlehrer]³ zum Betreuer bestellen. Die Bachelorarbeit darf in einer geeigneten Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll [...] DIN-A4-Seiten nicht unterschreiten und [...] DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

1 optionale Regelung

2 optionale Regelung

3 Bedarfsregelung

§ 21
Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 2. während der Bachelorarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
 3. mindestens ... Kreditpunkte erworben hat [, die die Ableistung der Praxisphase/des Praxis- oder Auslandsstudiensemesters einschließen]¹.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Ihm ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit beizufügen. Ferner soll angegeben werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gewählten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine entsprechende Bachelorarbeit in einem Studiengang, der eine erhebliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist endgültig nicht bestanden hat.

1 Alternativ kann auch auf eine entsprechende Festlegung im Prüfungs- und Studienplan verwiesen werden.

§ 22
Ausgabe, Bearbeitung und Abgabe der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt [... Wochen]¹. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu diesem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form fristgemäß unter Nutzung der von der Hochschule bereitgestellten Upload-Funktion einzureichen; der Arbeit müssen die Abzüge aller zitierten Internetquellen beigefügt sein. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Im Falle einer Behinderung des Prüflings oder von Einschränkungen aufgrund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

1 Der konkret festzulegende Zeitraum darf zehn Wochen nicht unterschreiten.

§ 23 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden. [Das Kolloquium kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgelegt werden.]¹
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. er die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 2. er zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
 3. er ... Kreditpunkte erworben hat,
 4. nicht nach dem Ergebnis der Bachelorarbeit feststeht, dass auch bei Durchführung des Kolloquiums die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend (5,0)“ zu bewerten ist.
- (3) Die Zulassung erfolgt, ohne dass es eines weiteren Antrags bedarf, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Der Versagungsgrund nach Absatz 2 Nr. 4 ist nur dann gegeben, wenn beide Prüferinnen oder Prüfer übereinstimmend die entsprechende Feststellung treffen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 21 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und dauert etwa 45 Minuten. § 17 gilt entsprechend.
- (5) Im Falle einer Behinderung des Prüflings oder von Einschränkungen aufgrund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

1 optionale Regelung

§ 24
Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums

- (1) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Im Fall des § 20 Abs. 2 Satz 2 muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs [...] sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern nicht bereits vor Durchführung der Präsentation und des Kolloquiums erkennbar ist, dass die Differenz der beiden Noten 2,0 oder mehr betragen würde. In diesem Fall bestimmt der Prüfungsausschuss für die Bachelorarbeit und das Kolloquium eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer, die oder der gemeinsam mit den übrigen Prüferinnen oder Prüfern das Kolloquium abnimmt. Die Note der Bachelorarbeit und des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Prüfungsleistung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Findet gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 ein Kolloquium nicht statt, gelten die Bachelorarbeit und das Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Für das Bestehen der Bachelorarbeit und des Kolloquiums werden 15 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 25
Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn der Studierende [180/210] Kreditpunkte erworben hat.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen, oder die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt oder wenn [die Praxisphase/das Praxis- oder Auslandsstudiensemester] nicht erfolgreich abgeleistet worden ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung [oder den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 3] wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden [oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 3 verloren] hat.

§ 26

Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält die Bewertungen und zugeordneten Kreditpunkte aller Module, einen Hinweis auf [die abgeleistete Praxisphase/das abgeleistete Praxissemester] oder das abgeleistete Auslandsstudiensemester, das Thema und die Namen der Prüferinnen oder Prüfer der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Alle Noten werden in der Schriftform und in der Dezimalform gemäß § 10 Abs. 4 angegeben. [Module, in denen ausschließlich Testate ausgestellt worden sind, werden als „bestanden“ ausgewiesen.]¹ Ist eine Prüfungsleistung außerhalb der Hochschule Niederrhein erbracht und gemäß § 8 anerkannt worden, wird dies bei den entsprechenden Modulen vermerkt. [Ferner werden die gewählte Studienrichtung und der gewählte Studienschwerpunkt angegeben.]²

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnnoten [mit Ausnahme der Noten der Module, die dem ersten/ den ersten beiden Semestern zugeordnet sind,]³ gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- Mittel der Modulnoten mit Ausnahme der Note der Bachelorarbeit und des Kolloquiums, gewichtet nach Kreditpunkten	[75 bis 80] %
- Note der Bachelorarbeit und des Kolloquiums	[20 bis 25] %

(3) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(4) Jede Absolventin und jeder Absolvent erhält als Beilagen zum Zeugnis ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records (jeweils in englischer Sprache) sowie eine Notenverteilungsskala entsprechend dem ECTS-Leitfaden (in deutscher und englischer Sprache). Die Notenverteilungsskala dient dazu, die Gesamtnote der Absolventin oder des Absolventen in das Leistungsbild einer Vergleichsgruppe von Absolventinnen und Absolventen einordnen zu können. Für die Absolventinnen und Absolventen eines Semesters wird die maßgebliche Vergleichsgruppe aus den Absolventinnen und Absolventen desselben Studiengangs der unmittelbar vorhergehenden Semester gebildet. In die Vergleichsgruppe werden so viele Semester eingezogen, dass mit dem letzten einbezogenen Semester die Zahl von 100 Abschlüssen erreicht oder überschritten wird. Solange in dem Studiengang die benötigte Zahl von 100 Abschlüssen nicht erreicht ist, wird die Vergleichsgruppe um Absolventinnen und Absolventen fachlich verwandter Bachelorstudiengänge der Hochschule Niederrhein erweitert.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

1 Bedarfsregelung

2 Bedarfsregelung

3 Dieser Zusatz greift nur für den Fall, dass die Noten der Module des ersten /der ersten beiden Semester gemäß § 63 Abs. 2 HG nicht in die Gesamtnote einfließen sollen. Im Studienverlaufsplan sind diese Module zu kennzeichnen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

§ 27
Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis und mit gleichem Datum wird dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt. Mir ihr wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 28
Zusätzliche Prüfungen

Der Prüfling kann sich in weiteren, nicht vorgeschriebenen Modulen oder Teilmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 29
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Prüfling Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle beantragen. Die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen einer einzelnen Prüfung kann der Prüfling bereits nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beantragen. Anträge auf Einsichtnahme sind an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Einsichtnahme wird dem Prüfling gewährt, soweit die Kenntnis der Prüfungsunterlagen zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist. Bei dieser Einsichtnahme hat der Prüfling das Recht auf Fertigung einer Kopie oder sonstigen originalgetreuen Reproduktion der Prüfungsunterlagen.¹

1 Bei der Einsichtnahme kann den Studierenden eine von Ihnen zu unterschreibende Erklärung vorgelegt werden, die das urheberrechtliche Verbot der Vervielfältigung, Verbreitung und des öffentlichen Zugänglichmachens der Kopien/Reproduktionen sowie die möglichen Sanktionen bei verbotswidrigem Verhalten beschreibt. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Studierenden die Kenntnisnahme.

§ 30
Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Bachelorurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 31 Übergangsbestimmungen¹

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im [Wintersemester .../...] oder später das Studium im Bachelorstudiengang [...] an der Hochschule Niederrhein aufnehmen.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang [...] an der Hochschule Niederrhein vor dem Wintersemester [...] aufgenommen haben, findet die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang [...] an der Hochschule Niederrhein vom ... (Amtl. Bek. HN ...), [zuletzt] geändert durch Ordnung vom ... (Amtl. Bek. HN ...), weiterhin Anwendung, jedoch

- für Studierende des Vollzeit-Studienganges nicht länger als bis zum ... und
- für Studierende des dualen Studienganges nicht länger als bis zum ...²

Nach Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist gilt nur noch diese Prüfungsordnung.

[(3) Prüfungen des Grundstudiums/der ersten beiden Studiensemester werden nach alter Prüfungsordnung letztmalig im Winter-/Sommersemester ... angeboten.]³

(4) Studierende nach alter Prüfungsordnung haben jederzeit das Recht, ihr Studium nach neuer Prüfungsordnung fortzusetzen und abzuschließen. Hierzu bedarf es einer Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.

(5) Nach alter Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen, die Prüfungsleistungen nach neuer Prüfungsordnung entsprechen, werden auf das Studium nach neuer Prüfungsordnung übertragen. Im Übrigen gelten für erbrachte Prüfungsleistungen die Regelungen der Anerkennungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Niederrhein.

1 Bedarfsregelung

2 In der Regel wird den vor Inkrafttreten der neuen PO eingeschriebenen Studierenden für den Abschluss des Studiums nach alter PO eine Übergangsfrist im Umfang der Regelstudienzeit (gerechnet vom letzten Einschreibsemester) plus 4 Semester gewährt.

3 optionale Regelung

§ 32
Inkrafttreten[, Außerkrafttreten]¹

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom [1. März/1. September ...] in Kraft. [Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang ... an der Hochschule Niederrhein vom ... (Amtl. Bek. HN ...), [zuletzt] geändert durch Ordnung vom ... (Amtl. Bek. HN ...), außer Kraft. § 33 bleibt unberührt.]¹
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) veröffentlicht.

1 Bedarfsregelung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs [...] vom ... und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom ...

[Krefeld/Mönchengladbach], den ...

[Die Dekanin/Der Dekan]
des Fachbereichs [...]
der Hochschule Niederrhein
Prof. ...